

Fachbeitrag Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“

Stadt Daaden



November 2021

Auftraggeber: arrela – Erneuerbare Energien
Reinhard Lampe
Zum Köpperner Tal 52
61381 Friedrichsdorf

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Pauline Rathmann (B.Sc. Biologie)

Biebertal, 23.11.2021

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3 Relevanzprüfung	11
4 Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	13
5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
6 Fazit	56
7 Literatur	58
8 Anhang (Relevanzprüfung)	59

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma arrela – Erneuerbare Energien hat mit Schreiben vom 12.11.2019 die Errichtung eines Solarparks in der Nähe des Hofes Silberberg, im Südwesten des Stadtgebietes der Stadt Daaden, beantragt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung aneinandergereihter, aufgeständerter Solarmodule auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Grünfläche geschaffen werden, um elektrische Energie aus Sonnenkraft zu gewinnen und diese ins Stromverbundnetz einzuspeisen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten der TK25 aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz der letzten 10 Jahre,
- Bestandserfassung von Avifauna, Fledermäusen und Haselmaus im Untersuchungsraum aus dem Zeitraum von März bis November 2021.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und am 15.09.2017 abermals geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, auf die letzte Neufassung vom 15.09.2017.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für das Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden der Länder, sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz können Ausnahmen zulassen.

- *"zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."*

Dabei darf jedoch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich dadurch nicht der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*
- *Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).*

Ergänzend ist der Nestschutz der § 24 Abs. 3 des Landes-Naturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz zu beachten:

„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

An die Stadt Daaden ist ein Vorhabenträger herangetreten, der beabsichtigt, in der Nähe des Hofes Silberberg, im Südwesten des Stadtgebietes der Stadt Daaden, einen Solarpark zu errichten. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans, welcher komplett in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Silberberg" gem. §12 BauGB integriert wird, erstreckt sich auf das Flurstück 3/3, Flur 16, der Gemarkung Daaden. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Der Bericht bezieht sich auf den Vorhaben und Erschließungsplan mit Stand vom 17.08.2021 sowie die Begründung vom September 2020.

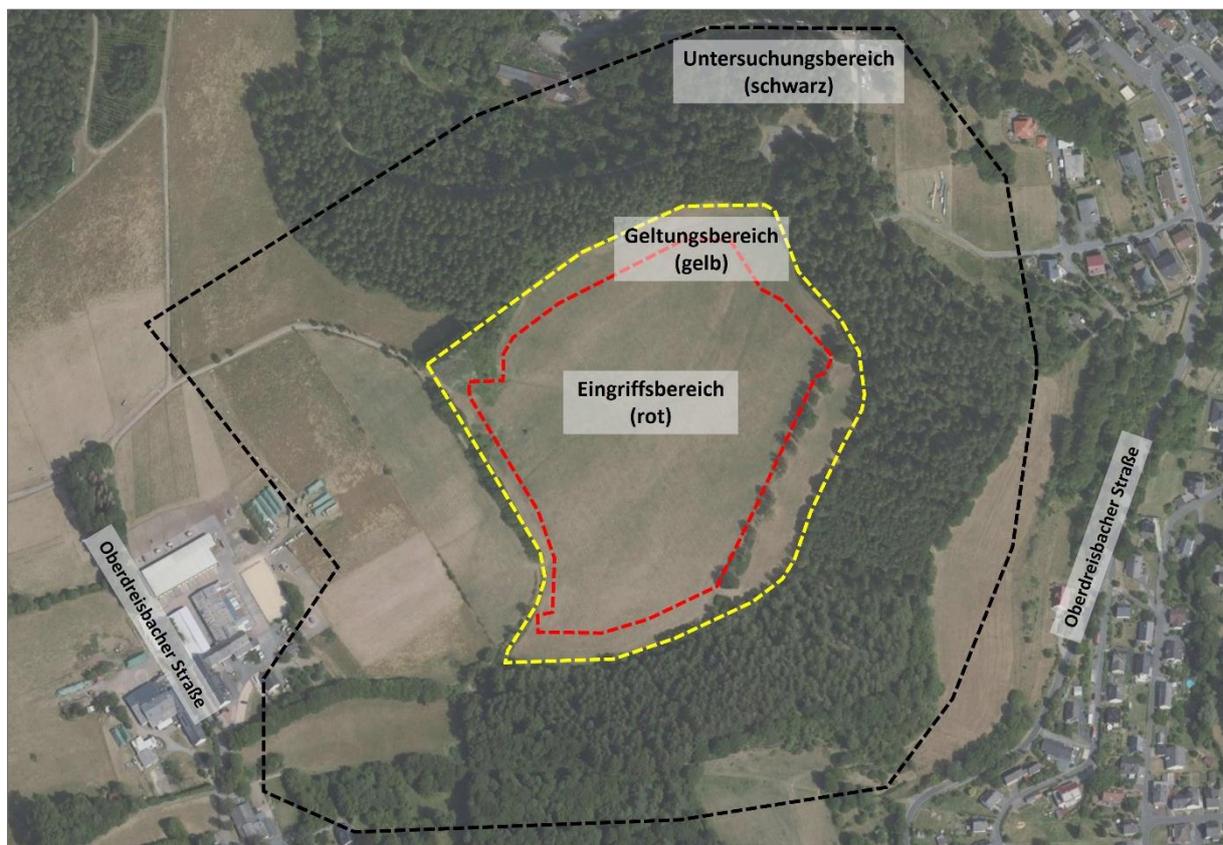


Abb. 1: Eingriffsbereich (rot), Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsbereich (schwarz) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ in der Stadt Daaden (Bildquelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; aus https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff: 08/2021).

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem baulichen Außenbereich zuzuordnen, sodass es zur Umsetzung des Planvorhabens der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf. Der Bebauungsplan wird als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Dies bedeutet, dass kein Baugebiet im Sinne der BauNVO mit dem zugehörigen Nutzungskatalog zur Ausweisung gelangt, sondern das konkrete Vorhaben in Art und Umfang explizit festgesetzt wird.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung re-

suliert im gesamten Geltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie Wanderer, Radfahrer und Reiter ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Untersuchungsbericht sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Aufgrund der räumlichen Lage und der beschriebenen Habitatausstattung weist der Geltungsbereich und dessen Umfeld Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dieser Bericht bezieht die Ergebnisse der Untersuchungen von März bis November 2021 ein.

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Die Bebauung und Nutzung führt durch den Flächenverlust sowie die zu erwartende Nutzung zu einer Degradierung dieses Bereiches. Hierdurch sind Wirkungen auf die Tierwelt zu erwarten. Es wird baubedingt zu einem Verlust von Grünland kommen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und eine Änderung von Habitatstrukturen durch das Überstellen durch die Module sowie sekundär Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden durch das Vorhaben direkt nicht beansprucht. Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und dessen Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Das Störungsniveau wird durch die geplante Nutzung verstärkt.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen, der teilweisen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen-sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch anlage- und betriebsbedingten Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen und vorübergehenden Folgen von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen ergeben.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die Umwandlung der bestehenden Freiflächen führen durch den Flächenverlust sowie die zu erwartende Nutzung zu einer Degradierung dieses Bereiches. Es wird in Bezug auf das Grünland anlagebedingt zu einem Verlust und einer Bestandsveränderung kommen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine erhebliche Barrierewirkung bzw. eine Zerschneidung von Habitaten, Habitatkomplexen oder Wanderrouten ist durch die räumliche Lage und der Mobilität der ggf. betroffenen Arten nicht zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden keine Flächen beansprucht, die über den anlagebedingten Bedarf hinausgehen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine erhebliche Barrierewirkung bzw. eine Zerschneidung von Habitaten, Habitatkomplexen oder Wanderrouten ist durch die räumliche Lage und der Mobilität der ggf. betroffenen Arten nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch Lärmimmissionen zu rechnen.

Stoffeinträge

Baubedingte Wirkungen durch Stoffeinträge dürften höchstens marginale Auswirkungen haben.

Erschütterungen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch Erschütterungen (Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge) zu rechnen.

Optische Störungen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch optische Einflüsse (Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge, Personenbewegungen) zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Wirkungen durch Lärmimmissionen dürften höchstens marginale Auswirkungen haben.

Stoffeinträge

Betriebsbedingte Wirkungen durch Stoffeinträge dürften höchstens marginale Auswirkungen haben.

Optische Störungen

Betriebsbedingt ist aufgrund der Errichtung von Solarpanels mit Störungen durch optische Einflüsse zu rechnen.

Kollisionsrisiko

Betriebsbedingte Wirkungen durch Kollisionen sind nicht auszuschließen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Als Datengrundlage dienen die Untersuchungen des Jahres 2021 sowie Informationen einer Datenbankabfrage von ARTeFAKT vom 31.08.2021 für die als relevant eingestuften Tiergruppen.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Hierunter fallen alle festgestellten Vogelarten, Fledermäuse und die Haselmaus. Als Zufallsfund konnte außerdem das Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie der Ringelnatter (*Natrix natrix*) festgestellt werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1 Bauzeitenregelung**

Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

- **V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen**

Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen.

- **V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd.**

Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz

- **V4 Stellenweise Entwicklung von mageren, kurzrasigem Grünland in Bereichen zwischen Wald/Gehölz und dem Modulfeld**

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle (Tab. 1) werden die Vogelartenarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten. Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SIMON et. al (2014).

Trivialname	Art	Formblatt	Schutz		Rote Liste		Geltungsbereich
			EU	D	D	RLP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P4	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	P3	-	§	*	*	Reiervogel außerhalb Eingriffsbereich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P1	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P5	-	§§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P1	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	P6	-	§	V	3	Reiervogel im Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P3	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	Z	§	*	*	Nahrungsgast
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	P7	-	§	*	V	Reiervogel im Umfeld
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	*	*	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	§	3	3	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	§	3	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

Tab. 1 [Fortsetzung]: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten. Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SIMON et. al (2014).

Trivialname	Art	Formblatt	Schutz		Rote Liste		Geltungsbereich
			EU	D	D	RLP	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	P8	I	§§	V	V	Nahrungsgast
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P1	-	§	3	V	Reiervogel im Umfeld
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	§§	*	*	Nahrungsgast
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	P9	-	§§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	§	*	*	Nahrungsgast
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P2	-	§	*	*	Reiervogel im Umfeld

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Waldbewohner, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

P1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen
Girlitz, Hausrotschwanz, Star
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die Arten mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>). <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld regelmäßig beobachtet werden können.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V1 Bauzeitenregelung Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen.
V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd. Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

<p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebs</u>bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es werden zwar vermutlich einzelne Brutstätten der Arten bau- und anlagebedingt vorübergehend beeinträchtigt, angesichts der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln. Angesichts der Populationen der Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3</p>

P2
Gruppe: Vogelarten der Wälder:
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Im Untersuchungsbereich wurden die Arten mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld regelmäßig beobachtet werden können.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich. V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen. V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd. Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</u>

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es werden zwar vermutlich einzelne Brutstätten der Arten bau- und anlagebedingt vorübergehend beeinträchtigt, angesichts der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln. Angesichts der Populationen der Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3

P3
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Dorngrasmücke, Heckenbraunelle
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Im Untersuchungsbereich wurden die Arten mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld regelmäßig beobachtet werden können.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich. V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen. V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd. Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es werden zwar vermutlich einzelne Brutstätten der Arten bau- und anlagebedingt beeinträchtigt, angesichts der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln. Angesichts der Populationen der Arten im Umfeld des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2</p>

P4
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland):
Bachstelze
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Im Untersuchungsbereich wurde die Art mit einem Einzelrevier nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch im weiteren Umfeld regelmäßig beobachtet werden können.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Bauzeitenregelung Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich. V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen. V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd. Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</u> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar vermutlich einzelne Brutstätten der Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3</p>

<p>P5 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <u>Allgemein:</u> Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa. <u>Lebensraum:</u> Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder. <u>Nahrung:</u> Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Im Untersuchungsbereich wurde die Art mit einem Einzelrevier nachgewiesen. Der Nachweispunkt liegt in einem Bereich, der von der Planung nicht betroffen wird, da die entsprechenden Strukturen nicht beansprucht werden. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommt.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Bauzeitenregelung Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.</p> <p>V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen.</p> <p>V4 Stellenweise Entwicklung von mageren, kurzrasigem Grünland in Bereichen zwischen Wald/Gehölz und dem Modulfeld</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar vermutlich einzelne Brutstätten der Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4</p>

P6
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.</p> <p><u>Lebensraum:</u> Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.</p> <p><u>Nahrung:</u> Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsbereich wurde die Art mit Revieren im Bereich des Hofes nachgewiesen. Die Nachweispunkte liegen in Bereichen, der von der Planung nicht betroffen wird, da die entsprechenden Strukturen nicht beansprucht werden und ein ausreichender Abstand zum Eingriffsbereich vorliegt. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

<p>P7</p> <p>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <u>Allgemein:</u> Familie der Grasmückenartigen (Sylviidae) und kleinste einheimische Art der Grasmücken. Auch Zaungrasmücke genannt. <u>Lebensraum:</u> Offenes und halboffenes Gelände mit niedrigen Sträuchern oder vom Boden ab dichten Bäumen. In Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen, in Ödland und in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen. Im Tiefland meist in der Nähe menschlicher Siedlungen, oft sogar in Städten, anzutreffen. Weinberge, junge Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölze der Agrarlandschaft besonders gern - geschlossener Wald wird gemieden. <u>Nahrung:</u> Insekten, Spinnen, Weichtiere und Beeren. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsbereich wurde die Art mit einem Einzelrevier nachgewiesen. Der Nachweispunkt liegt in einem Bereich, der von der Planung nicht betroffen wird, da die entsprechenden Strukturen nicht beansprucht werden und ein ausreichender Abstand zum Eingriffsbereich vorliegt. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommt.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>

<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2</p>

P8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Familie der Habichtartigen (Accipitridae); auch unter dem Namen Roter Milan, Gabelweihe oder Königsweihe bekannt. Im Gegensatz zum Schwarzmilan rötlichbraune und kontrastreichere Färbung, einen tiefer gegabelten, roten Schwanz sowie deutlich helles Flügelfenster.</p> <p><u>Lebensraum:</u> Reich strukturierte Landschaften mit offenen Bereichen, Feldgehölzen und Wäldern; selten größere, geschlossene Waldgebiete. Zur Nahrungssuche offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, gerne als Mosaik aus Wiesen und Äckern. Auch in und am Rand von Ortschaften, an Straßen und Müllplätzen. Jagdreviere bis 15 km² groß. Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).</p> <p><u>Nahrung:</u> Nahrungsgeneralist, während Brutzeit hauptsächlich kleine Säuger und Vögel, in wasserreichen Gebieten vor allem Fische. Zudem Wirbellose wie Käfer und Regenwürmer; regional bedingt auch häufiger Reptilien oder Amphibien.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsbereich wurde die Art als Nahrungsgast nachgewiesen. Eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte konnte im näheren Umfeld trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art flächendeckend vorkommt. Im weiteren Umfeld sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da die Art lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen wurde. Aufgrund der Größe des mit Modulen überplanten Bereichs handelt es sich nicht um einen erheblichen Verlust von Nahrungsraum. Entsprechend des Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt der Orientierungswert für quantitativ-absoluter Flächenverlust bei 10 ha.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p>

<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

P9
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Äußeres ähnlich dem des Waldkauzes, aber etwas kleiner, schlanker und deutlich durch die Federohren zu unterscheiden. Vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv.</p> <p><u>Lebensraum:</u> Gerne Waldränder, dabei bevorzugt Nadelwälder, weniger in geschlossenen Waldbeständen. Zum Jagen angewiesen auf offenes Gelände; Hecken, Baumgruppen und Feldgehölze zum Ruhen. Immer öfter auch in Stadtparks, auf Friedhöfen und in Kleingärten.</p> <p><u>Nahrung:</u> Vor allem Wühlmäuse, insbesondere Feldmäuse. Daneben andere kleine Wirbeltiere und Insekten. Im Winter (wenn in Siedlungsnähe) vorwiegend Sperlinge und Grünfinken.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsbereich wurde die Art mit einem Einzelrevier nachgewiesen. Der Nachweispunkt liegt in einem Bereich, der von der Planung nicht direkt betroffen wird, da die entsprechenden Strukturen nicht beansprucht werden.</p> <p>Eine genaue Revierkartierung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet und nur verhältnismäßig geringe Standortansprüche aufweist.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Bauzeitenregelung</p> <p>Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.08. bis zum 15.02. zu beschränken. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.</p> <p>V2 Vermeidung von erheblichen Spiegelwirkungen</p> <p>Es sind Solarmodule zu verwenden, die eine möglichst geringe Spiegelwirkung aufweisen.</p> <p>V3 Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und / oder Mahd.</p> <p>Entwicklungsziel: artenreiche Wiese. Bei Mahd 2 x jährlich, Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Pestizideinsatz</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>

<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</u> Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, V4

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle (Tab. 1) werden die Haselmaus sowie die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Trivialname	Art	Formblatt	Schutz		Rote Liste		Bestand im Geltungsbereich
			EU	D	D	RLP	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	P10	IV	§§	V	3	Vorkommen im Umfeld
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	P11	IV	§§	V	2	Vorkommen im Umfeld
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	P12	IV	§§	*	1	Vorkommen im Umfeld
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	P13	IV	§§	2	2	Vorkommen im Umfeld
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	P14	IV	§§	V	-	Vorkommen im Umfeld
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	P15	IV	§§	V	3	Vorkommen im Umfeld
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	P16	II &	§§	V	2	Vorkommen im Umfeld
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	P17	IV	§§	V	2	Vorkommen im Umfeld
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	P18	IV	§§	D	2	Vorkommen im Umfeld
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	P19	IV	§§	*	2	Vorkommen im Umfeld
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	P20	IV	§§	*	3	Vorkommen im Umfeld

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

P10
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <u>Allgemein:</u> Kleinste in Deutschland vorkommende Art aus Familie der Bilche (Gliridae). Sehr guter Kletterer; vermeidet Bodenkontakt und benötigt Baum- und Strauchschicht zum Erschließen neuer Reviere. Durch Fragmentierung und Zerstörung der Lebensräume ist der Bestand der Haselmaus in Deutschland zurückgegangen. <u>Lebensraum:</u> Laub- und Mischwälder mit reichem Unterwuchs, strukturreichen Waldsäumen und breiten Hecken. Besonders beliebt sind Haselsträucher (<i>Corylus avellana</i>). Vielseitiger Nahrungsbedarf muss gedeckt sein. <u>Nahrung:</u> Im Frühjahr vor allem Knospen, Blüten und Pollen. Im Sommer Früchte und Beeren, aber auch Insekten, Schnecken, Würmer oder Vogeleier. Im Herbst fettreiche Nahrung wie Haselnüsse, Eicheln, Bucheckern und Kastanien. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Im Untersuchungsbereich wurden in zwei Haselmaus-Tubes Hinweise (Blätternest) gefunden, die auf die Anwesenheit der Art hindeuten. Die Nachweispunkte liegen in einem Bereich, der von der Planung nicht betroffen wird, da die entsprechenden Strukturen nicht beansprucht werden. Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächen-decken vorkommt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</u> Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P11											
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Mittelgroße Fledermausart. Durch seine großen Ohren, die sich an der Basis berühren ist es nur mit dem Grauen Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) zu verwechseln, jedoch gilt das Braune Langohr im Gegensatz dazu als Waldfledermaus.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden i.d.R. 5-50 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere	Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden	Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden i.d.R. 5-50 Tiere	Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen	Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug
Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere										
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden										
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden i.d.R. 5-50 Tiere										
Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen										
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P12											
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Kleine bis mittelgroße Fledermausart. Typische Merkmale sind der spitze, mehr als die halbe Ohrlänge erreichende Tragus, eine Reihe steifer Haare („Fransen“) am der Rand der Schwanzflughaut, sowie der S-förmige Sporn.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Beute besteht zu Großteil aus nicht-fliegender Beute wie Spinnen, Weberknechten und Hundertfüßern. Auch Köcher- und Steinfliegen; saisonal Käfer und Schmetterlinge. Absammeln der Beute von Oberflächen oder im Flug. Sehr manövrierfähig; kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt	Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden	Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere	Winterquartier	Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll	Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen
Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt										
Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden										
Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere										
Winterquartier	Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll										
Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebs</u> bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P13											
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Mittelgroße Fledermausart. Sehr große Ohren wie Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>); davon Unterscheidung durch die dunklere, grauere Fellfärbung, den kleineren Daumen und die kürzere Daumenkralle.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Gebäude, meist Dachstühle</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation meist in 2-5 m Höhe erbeutet oder von Oberflächen abgesammelt.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier	Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle	Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ	Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen
Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier										
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.										
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle										
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ										
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebs</u> bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P14											
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten; nur etwas größer als die ähnliche Kleine Bartfledermaus (<i>M. mystacinus</i>). Tragus lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun und der Unterseite hellgrau.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>In Wäldern, an Gewässern oder entlang linearer Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Meist bis zu 10 km vom Quartier entfernt</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten.</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Spalten an und in Gebäuden; auch Fledermauskästen. Meist 20-60, oft auch über 200 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Höhlen, Stollen und Keller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Gemischte Quartiere mit Rauhaut- und Mückenfledermaus möglich.</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Kleine, weichhäutige Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen. Sehr wendiger, wellenartiger Flug; oft vegetationsnah in Bodennähe bis in die Kronenbereiche von Bäumen. Über Gewässern ähnlich der Wasserfledermaus, aber mit größerem Abstand zur Oberfläche.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz sehr weit verbreitet.</p>		Jagdhabitat	In Wäldern, an Gewässern oder entlang linearer Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Meist bis zu 10 km vom Quartier entfernt	Sommerquartier	Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten.	Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; auch Fledermauskästen. Meist 20-60, oft auch über 200 Tiere	Winterquartier	Höhlen, Stollen und Keller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen	Info	Gemischte Quartiere mit Rauhaut- und Mückenfledermaus möglich.
Jagdhabitat	In Wäldern, an Gewässern oder entlang linearer Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Meist bis zu 10 km vom Quartier entfernt										
Sommerquartier	Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten.										
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; auch Fledermauskästen. Meist 20-60, oft auch über 200 Tiere										
Winterquartier	Höhlen, Stollen und Keller; teilweise frei hängend oder in Spalten verkrochen										
Info	Gemischte Quartiere mit Rauhaut- und Mückenfledermaus möglich.										
Vorkommen im Untersuchungsgebiet											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt. Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>) <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz sehr weit verbreitet vorkommt.											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)											
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebs</u> bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P15											
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Nach dem Großen Mausohr zweitgrößte einheimische Fledermausart. Durch die Größe leicht von <i>Nyctalus leisleri</i> zu unterscheiden. Im Flug zeichnen im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz sehr weit verbreitet.</p>		Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.	Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere	Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere	Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.	Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus
Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.										
Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere										
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere										
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.										
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz sehr weit verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>											

<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2</p>

P16											
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Größte einheimische Fledermausart. Unterscheidung vom Großen Abendsegler durch den spitzen Tragus und die breiteren Flügel. Breitflügel-Fledermaus ist etwas kleiner und zeichnet sich durch heller braune Fellfärbung aus.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m. Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen.</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen, z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Meist Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Austausch zwischen wenigen Quartieren einer Region.</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Überwiegend Laufkäfer und andere Bodenarthropoden. Saisonal auch andere Käfer, Heuschrecken und Schnaken. Boden wird in raschem, mäßig wendigen Flug in geringer Höhe (1-2 m) abgesucht und Beute anhand der Raschelgeräusche identifiziert. Teilweise auch Fangen hängender und fliegender Beute.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m. Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt	Sommerquartier	Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen.	Wochenstube	Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen, z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere	Winterquartier	Meist Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten	Info	Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Austausch zwischen wenigen Quartieren einer Region.
Jagdhabitat	Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m. Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt										
Sommerquartier	Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen.										
Wochenstube	Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen, z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere										
Winterquartier	Meist Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten										
Info	Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Austausch zwischen wenigen Quartieren einer Region.										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebs</u> bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P17											
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Kleinste der in Europa vorkommenden <i>Myotis</i>-Arten. Der spitze Tragus erreicht mehr als die halbe Ohrlänge und ist an der Basis nicht aufgehellt (im Unterschied zur Großen Bartfledermaus).</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Strukturreiche offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Auch Streuobstwiesen, Gärten, Fließgewässer und Wälder</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Spalten an und in Gebäuden; 20-60, selten bis mehrere Hundert Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Felsspalten</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Quartierwechsel häufig alle 10-14 Tage. Oft gemischte Wochenstuben mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Sehr vielfältig; vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneae wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Flug ähnlich der Großen Bartfledermaus.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Strukturreiche offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Auch Streuobstwiesen, Gärten, Fließgewässer und Wälder	Sommerquartier	Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde	Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 20-60, selten bis mehrere Hundert Tiere	Winterquartier	Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Felsspalten	Info	Quartierwechsel häufig alle 10-14 Tage. Oft gemischte Wochenstuben mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten
Jagdhabitat	Strukturreiche offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Auch Streuobstwiesen, Gärten, Fließgewässer und Wälder										
Sommerquartier	Spalten an und in Gebäuden; auch hinter abstehender Baumrinde										
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 20-60, selten bis mehrere Hundert Tiere										
Winterquartier	Höhlen, Bergwerke, Bergkeller; selten Felsspalten										
Info	Quartierwechsel häufig alle 10-14 Tage. Oft gemischte Wochenstuben mit Zwergfledermäusen und Einzeltieren anderer Arten										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>											

<p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2</p>

P18											
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Großen Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>in Baumhöhlen und an Gebäuden</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz lückig verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete	Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich	Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere	Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden	Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen
Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete										
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich										
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere										
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden										
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz lückig verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P19											
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Typische Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>, <i>Pipistrellus pygmaeus</i>) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer.</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km² großes Jagdgebiet</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz lückig verbreitet.</p>		Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km ² großes Jagdgebiet	Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten	Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere	Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel	Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus
Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km ² großes Jagdgebiet										
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten										
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere										
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel										
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Baugebungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz lückig verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebs</u> bedingtes Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

P20											
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)											
Bestandsdarstellung											
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Allgemein:</u> Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).</p> <p><u>Lebensraum:</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Jagdhabitat</td> <td>Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern</td> </tr> <tr> <td>Sommerquartier</td> <td>Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde</td> </tr> <tr> <td>Wochenstube</td> <td>Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere</td> </tr> <tr> <td>Winterquartier</td> <td>Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgtellern in Massenquartieren möglich</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td>Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier</td> </tr> </table> <p><u>Nahrung:</u> Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet.</p>		Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern	Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde	Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere	Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgtellern in Massenquartieren möglich	Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier
Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern										
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde										
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere										
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgtellern in Massenquartieren möglich										
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier										
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Art wurde mittels Detektor und Recorder vereinzelt festgestellt.</p> <p>Eine Darstellung ist in der Faunistischen Untersuchung des Untersuchungsraums enthalten (Quelle: PLAN Ö: <i>Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“</i>)</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet vorkommt.</p>											
Darlegung der Betroffenheit der Arten											
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>											

<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, wenn die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Ein <u>betriebsbedingtes</u> Tötungsrisiko besteht bei der vorgesehenen Nutzungsweise nicht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

6 Fazit

Die Firma arrela – Erneuerbare Energien hat mit Schreiben vom 12.11.2019 die Errichtung eines Solarparks in der Nähe des Hofes Silberberg, im Südwesten des Stadtgebietes der Stadt Daaden, beantragt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung aneinandergereihter, aufgeständerter Solarmodule auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Grünfläche geschaffen werden, um elektrische Energie aus Sonnenkraft zu gewinnen und diese ins Stromverbundnetz einzuspeisen.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Untersuchungsbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus.

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten der TK25 aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz der letzten 10 Jahre,
- Bestandserfassung von Avifauna, Fledermäuse und Haselmaus im Untersuchungsraum aus dem Zeitraum von März bis November 2021.

Zudem wurde das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Erdkröte (*Bufo bufo*) festgestellt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach Prüfung für die Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, Kap. 5 „Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten“ und Kap. 8 „Anhang Relevanzprüfung“).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass keine vorhabenspezifischen Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind auszuschließen.

Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten (mit günstigem Erhaltungszustand) sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten ohnehin keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7 Literatur

GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I | S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

LITERATUR

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- PLAN Ö (2021): Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“, 01.09.2021, Biebortal

8 Anhang (Relevanzprüfung)

Tab. 2: Relevanzprüfung

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VS	Schutz	Artname	Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
					Status für TK 25	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt				
5213	AMP	§	Bergmolch	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AMP	§	Erdkröte	N	x	x						nein	-		
5213	AMP	§	Fadenmolch	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AMP	§	Feuersalamander	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AMP	§§	Geburtsheiferkröte	N	x							nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AMP	§§	Gelbbauchunke	N	x							nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AMP	§	Grasfrosch	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AMP	§§	Kammolch	N	x							nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AMP	§§	Kreuzkröte	N	x							nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AMP	§	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AMP	§	Teichmolch	N	x							nein	artenschutzrechtlich nicht relevant		
5213	AVI	§	Amsel	N	x	x						nein	-		
5213	AVI	§	Bachstelze	N	x	x						nein	-		
5213	AVI	sonst.Zugvogel	Baumfalk	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	§	Baumpleper	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Art.4(2): Rast	Bekassine	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	§	Birkenzeisig	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Art.4(2): Rast	Blässhuhn, Bläsralle	N	x							nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI	§	Blaumeise	N	x	x						nein	-		
5213	AVI	§	Bluthänfling	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Art.4(2): Brut	Braunkehlchen	N	x							nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	§	Buchfink	N	x	x						nein	-		
5213	AVI	§	Buntspecht	N	x	x						nein	-		
5213	AVI	§	Dohle	N	x	x						nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI	§	Dorngrasmücke	N	x	x						nein	-		

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden				Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	ARTFAKT					
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§§	Drosselrohrsänger	N	x	x				nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Eichelhäher	N	x	x				nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§	Eisvogel	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Elster	N	x	x				nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI		§	Erlenzeisig	N		x				nein	-		
5213	AVI		§	Feldlerche	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Feldschwirl	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Feldsperling	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Fischadler	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Fitis	N	x	x				nein	-		
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Flussregenpfeifer	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Flussuferläufer	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Gartenbaumläufer	N	x	x				nein	-		
5213	AVI		§	Gartengrasmücke	N	x	x				nein	-		
5213	AVI		§	Gartenrotschwanz	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Gebirgsstelze	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Gelbspötter	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Gimpel, Dompfaff	N	x	x				nein	-		
5213	AVI		§	Girlitz	N	x	x				nein	-		
5213	AVI		§	Goldammer	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§	Goldregenpfeifer	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Graureiher	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Grauschäpper	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§	Grauspecht	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Grünfink, Grünling	N	x	x				nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	-
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	x				
5213	AVI	§§	Grünspecht	N	x	x					nein	-	
5213	AVI	§§§	Habicht	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	§	Haselhuhn	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen (Recherche Alterfassungen, UNB)	
5213	AVI	§	Haubenmeise	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	§	Haubentaucher	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§	Hausrotschwanz	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Hausperling	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Heckenbraunelle	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Hohltaube	N	x			x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung	
5213	AVI	§	Kernbeißer	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§§	Kiebitz	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§	Klappergrasmücke	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Kleiber	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Kleinspecht	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	§	Kohlmeise	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§	Kormoran	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§§§	Kranich	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§	Krickente	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§	Kuckuck	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	§	Lachmöwe	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§	Mauersegler	N	x						nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	§§§	Mäusebussard	N	x			x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung	
5213	AVI	§	Mehlschwalbe	N	x			x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung	
5213	AVI	§	Misteldrossel	N	x			x			nein	-	
5213	AVI	§§	Mittelspecht	N	x						nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden				Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt		
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	x					
5213	AVI		§	Mönchsgrasmücke	N	x		x			nein	-		
5213	AVI		§	Nachtigall	N		x				nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§	Neuntöter	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Pirol	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Rabenkrähe	N	x		x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§§	Raubwürger	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Rauchschwalbe	N	x		x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Raufußkauz	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Rebhuhn	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Reiherente	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Ringeltaube	N	x		x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI		§	Rohrhammer	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Rotkehlchen	N	x		x			nein	-		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Rotmilan	N	x		x			nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung		
5213	AVI		§§§	Schleiereule	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI		§	Schwanzmeise	N	x		x			nein	-		
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Schwarzhalstaucher	N	x					nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet		
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Schwarzkehlchen	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Schwarzmilan	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§	Schwarzspecht	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Schwarzstorch	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Singdrossel	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Sommergoldhähnchen	N	x		x			nein	-		
5213	AVI		§§§	Sperber	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen		
5213	AVI		§	Star	N	x		x			nein	-		

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Vorkommen der Art im Wirkraum	Vorkommen im Wirkraum	Beiträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	ARTFAKT				
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§	Steinschmätzer	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§	Sternaucher	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI		§	Stieglitz, Distelfink	N x	x	x			im Wirkraum	nein	-	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Stockente	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Sturmmöwe	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI		§	Sumpfmöwe	N x	x	x			im Wirkraum	nein	-	
5213	AVI		§	Sumpfrohrsänger	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Tafelente	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI		§	Tannenhäher	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§	Tannenmeise	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI		§	Trauerschnäpper	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§	Türkentaube	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§§§	Turmfalke	N x	x	x			im Wirkraum	nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung	
5213	AVI		§§§	Turteltaube	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§§§	Uhu	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Wachtel	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§§	Wachtelkönig	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	AVI		§	Waldbaumläufer	N x	x	x			im Wirkraum	nein	-	
5213	AVI		§§§	Waldkauz	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§	Waldaubsänger	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§§§	Walddohreule	N x	x	x			im Wirkraum	nein	-	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Waldschnepfe	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Waldwasserläufer	N x	x				im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI		§	Wasserramsel	N x	x				im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beiträchtigung durch das Projekt	
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	x				
5213	AVI		§	Weidenmeise	N	x	x		x		nein	nein	Nahrungsgast ohne Habitatbindung
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§§	Wendehals	N	x					nein	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Wespenbussard	N	x					nein	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§	Wiesenpieper	N	x					nein	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Wiesenschafstelze	N	x					nein	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen
5213	AVI		§	Wintergoldhähnchen	N	x			x		nein	nein	-
5213	AVI		§	Zaunkönig	N	x			x		nein	nein	-
5213	AVI		§	Zilpzalp	N	x			x		nein	nein	-
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Zwergschnepfe	N	x					nein	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Zergtaucher	N	x					nein	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet
5213	COL		§	Braunrötlicher Spitzdeckenbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Dunkelschenklicher Kurzdeckenbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Feld-Sandlaufkäfer	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Gefleckter Blütenbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Gefleckter Schmalbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Gemeiner Reisißbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Hirschkäfer	N	x					nein	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet
5213	COL		§	Kleiner Schmalbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	COL		§	Schwarzer Schmalbock	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	GAS			Dunkers Quellschnecke	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	GAS	II, V	§§	Flussperlmuschel	N	x					nein	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet
5213	LEP		§	Ampfer-Grünwidderchen	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	LEP		§§	Blauschillerner Feuerfalter	N	x					nein	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet
5213	LEP		§	Brauner Bär	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant
5213	LEP		§	Brauner Feuerfalter	N	x					nein	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	Relevanz für den Wirkraum						Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	Quelle		Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	Vorkommen der Art im Wirkraum	
							eigene Kartierung	sonstige Quellen				
5213	LEP	§	§	Brauner Perlmutterfalter	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Dukaten-Feuerfalter	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§§	§§	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	N	x			im Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet	
5213	LEP	§	§	Geißklee-Bläuling	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Großer Schillerfalter	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Großes Wiesenvögelchen	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Hauhechel-Bläuling	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Kaisermantel	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Kleiner Eisvogel	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Kleiner Feuerfalter	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Kleines Wiesenvögelchen	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Lilagold-Feuerfalter	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Rotklee-Bläuling	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Schwalbenschwanz	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Sechsfleck-Widderchen	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	LEP	§	§	Weißbindiges Wiesenvögelchen	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	MAM	§§	§§	Bechsteinfledermaus	N	x			im Wirkraum	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	MAM	§§	§§	Braunes Langohr	N	x		x	im Wirkraum	nein	-	
5213	MAM	§	§	Eichhörnchen	N	x			im Wirkraum	nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	MAM	§§	§§	Fransenfledermaus	N			x	im Wirkraum	nein	-	
5213	MAM	§§	§§	Graues Langohr	N	x		x	im Wirkraum	nein	Neunachweis durch Erfassung	
5213	MAM	§§	§§	Große Bartfledermaus	N	x		x	im Wirkraum	nein	-	
5213	MAM	§§	§§	Großer Abendsegler	N			x	im Wirkraum	nein	-	
5213	MAM	§§	§§	Großes Mausohr	N	x		x	im Wirkraum	nein	-	
5213	MAM	§§	§§	Haselmaus	N	x		x	im Wirkraum	nein	-	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

TK 25	Taxon (Kurz)	Rechtsquelle FFH/VS	Schutz	Artname	Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
					Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle		eigene Kartierung	im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt			
							sonstige Quellen	ARTEFAKT							
5213	MAM	II, IV	§§§	Luchs	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	MAM		§	Maulwurf	N	x					nein	artenschutzrechtlich nicht relevant			
5213	MAM	IV	§§	Kleine Bartfledermaus	N	x	x				nein	-			
5213	MAM	IV	§§	Kleiner Abendsegler	N	x	x				nein	-			
5213	MAM	IV	§§	Rauhautfledermaus	N	x	x				nein	-			
5213	MAM	IV	§§	Wasserfledermaus	N	x					nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen			
5213	MAM		§	Wasserspitzmaus	N	x					nein	artenschutzrechtlich nicht relevant			
5213	MAM		§	Walddspitzmaus	N	x					nein	artenschutzrechtlich nicht relevant			
5213	MAM		§	Westigel	N	x					nein	artenschutzrechtlich nicht relevant			
5213	MAM	IV	§§§	Wildkatze	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich			
5213	MAM	IV	§§	Zwergfledermaus	N	x	x				nein	-			
5213	ODO		§	Blaue Federlibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Blaufügel-Prachtlibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Blaugrüne Mosaikjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Blutrote Heidelibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Braune Mosaikjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Fledermaus-Azurjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Frühe Adonislibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Gemeine Becherjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Gemeine Binsenjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Gemeine Heidelibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Gemeine Weidenjungfer	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Glänzende Smaragdlibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Große Heidelibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			
5213	ODO		§	Große Königslibelle	N	x					nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet			

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

vBP „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	Quelle			Vorkommen der Art im Wirkraum	Vorkommen im Lebensräume im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
5213	ODO	§		Große Pechlibelle	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	ODO	§		Hufeisen-Azurjungfer	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	ODO	§		Plattbauch	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	ODO	§		Schwarze Heidelibelle	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	ODO	§		Westliche Keiljungfer	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	ORT			Waldgrille	N x	x				nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	PIS	V		Äsche	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	PIS	II	§	Bachneunauge	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	PIS	V		Barbe	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	PIS	II, V		Lachs	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	PIS	II		Groppe	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet	
5213	REP	§		Blindschleiche	N x	x				nein	artenschutzrechtlich nicht relevant	
5213	REP	§		Ringelnatter	N x	x		x		nein	-	
5213	REP	§§		Schlingnatter	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich	
5213	REP	§		Waldeidechse	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich	
5213	REP	§§		Zauneidechse	N x	x				nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich	

AMP = Amphibien AVI = Avifauna COL = Käfer GAS = Schnecken LEP = Schmetterlinge MAM = Säugetiere ODO = Libellen ORT = Heuschrecken PIS = Fische REP = Reptilien
 § = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art §§§ = streng geschützte Art (EG-ArtSchVO Nr. 338/97) N = Nachweis (ja) = eingeschränkt, ggf. nur Nahrungsraum

Biebertal, 23.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)